

§55

Verpackung und Verladung

(1) Der Leistende hat den Leistungsgegenstand entsprechend den in den staatlichen Qualitätsvorschriften und den Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes enthaltenen Regelungen über Verpackung und Verladung und den Vorschriften der Transportträger zu verpacken und zu verladen. Bestehen solche Regelungen oder Vorschriften nicht, ist die Verpackung und Verladung unter Berücksichtigung einer optimalen Transport- und Umschlagtechnologie so vorzunehmen, wie es die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes, das Transportmittel und die Transportdauer erfordern.

(2) Besondere Anforderungen des Auftraggebers an die Verpackung und Verladung, die sich insbesondere aus der Technologie der Entladung oder einer notwendigen Lagerung beim Auftraggeber oder bei Dritten ergeben, sind im Vertrag zu vereinbaren.

§56

Vereinbarungen über Vertragsstrafen

(1) Für die Tatbestände und für die Höhe von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften. Die Partner können Vertragsstrafen für andere Fälle sowie höhere Vertragsstrafen vereinbaren. Die Partner sollen, wenn das erforderlich ist, einen Mindestbetrag festlegen.

(2) Die Partner können durch vertragliche Vereinbarung die Möglichkeit des Nachweises ausschließen, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren. Sie können in diesem Falle eine bis zu 50 % niedrigere als die gesetzliche Vertragsstrafe vereinbaren und den Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens ausschließen.

3. Abschnitt

Erfüllung der Leistungsverträge

§57

Erfüllung durch Leistung

(1) Der Vertrag ist erfüllt, wenn Leistung und Gegenleistung erbracht worden sind. Als Zeitpunkt der Abnahme sowie einer zur Vertragserfüllung erforderlichen Übertragung der Fondsinhaberschaft oder des Eigentumsrechts gilt der Zeitpunkt der Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, soweit nicht die Abnahme verweigert wird.

(2) Die Abnahme gilt ohne ausdrückliche Erklärung als erfolgt, wenn der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nutzt oder die Prüf- und Zahlungsfristen verstrichen sind. Das gilt nicht für Investitionsleistungen, die vor der Abnahme vom Auftraggeber genutzt werden.

§58

Vorzeitige Leistung, Teilleistung, Mehrleistung

(1) Die Partner können die Zulässigkeit einer vorzeitigen Leistung vereinbaren. Die vorzeitige Leistung ist im Falle des § 28 Abs. 5 auch ohne Vereinbarung von der angebotenen früheren Leistungszeit an zulässig.

(2) Ist bei teilbaren Leistungen die Zulässigkeit einer Teilleistung nicht vereinbart, ist sie abzunehmen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck selbständig verwendbar ist und dadurch keine Mehraufwendungen entstehen.

(3) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind Mehrleistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Rahmen der geplanten Produktionsfläche und des geplanten Produktionssortiments über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus anfallen, sind von den Aufkaufbetrieben abzunehmen. Die Partner haben vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin zu treffen.

§59

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung darf nicht vor dem Tag der Leistung erteilt werden.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, hat der Leistende die Rechnung spätestens 3 Arbeitstage nach dem Tag der Leistung zu erteilen. Wird die Leistung für den Leistenden durch einen Dritten erbracht, insbesondere im

Streckengeschäft, ist die Rechnung spätestens 3 Arbeitstage nach Eingang der Rechnung des Dritten zu erteilen. Für Rechnungen aus langfristigen Fertigungen beträgt die Frist 10 Arbeitstage. Längere Fristen dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Kreditinstitut des Leistenden vereinbart werden.

(3) Bei kurzfristig wiederkehrenden Leistungen ist der Leistende berechtigt, die Leistungen innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes geschlossen abzurechnen (Sammelrechnung).

(4) Der Leistende kann Rechnung erteilen, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug befindet oder der Leistungsgegenstand wegen Fehlens der Versanddisposition nicht termingemäß versandt werden kann.

§60

Fälligkeit and Zahlung

(1) Ein Geldbetrag ist am letzten Tag der Zahlungsfrist fällig.

(2) Die Zahlungsfristen werden, soweit sie nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, durch Anordnung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Ist eine Zahlungsfrist weder in den Rechtsvorschriften bestimmt noch im Rahmen solcher Vorschriften vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 2 Wochen nach der Rechnungserteilung zu erfolgen.

(3) Die Zahlung hat in dem vorgeschriebenen oder in dem im Rahmen der Rechtsvorschriften vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

(4) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt, soweit der Betrag dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben wird oder bei ihm eingeht,

1. bei Überweisung von einem Bank- oder Postscheckkonto oder bei einem anderen Verrechnungsverfahren der Tag der Abbuchung,
2. bei Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Post der Tag der Einzahlung,
3. bei Zahlung mit Scheck die Übergabe des Schecks und bei Übersendung eines Schecks der Tag seines Eingangs beim Leistenden,
4. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Leistenden.

4.

Abschnitt

Besondere Gestaltung von Leistungsverträgen**Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen**

§61

(1) Durch den Vertrag über Forschungs- und Entwicklungsleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, das zur Erreichung der vereinbarten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung notwendige Ergebnis unter Berücksichtigung und in schöpferischer Weiterentwicklung der fortgeschrittenen internationalen Erkenntnisse zu erarbeiten und das Ergebnis in der vereinbarten Form dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber hat bei der Vorbereitung, und Durchführung der Leistung in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistung abzunehmen und den Preis zu zahlen.

§62

(1) Durch den Vertrag über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber das Ergebnis in der vereinbarten Form zu übergeben und ihm die zur Nutzung erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Verträge über Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

§63

(1) Durch den Vertrag über Leistungen zur Vorbereitung von Investitionen verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein verbindliches Angebot sowie andere Unterlagen auf der Grundlage der mit der bestätigten Aufgabenstellung festgelegten technischen, technologischen und ökonomischen Vorgaben zu erarbeiten und dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten